

STADT ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS

Satzung

zur 2. Bebauungsplanänderung "Weingärten/Schlosser" in Rosenfeld

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 15. Juni 1989 die 2. Bebauungsplanänderung "Weingärten/Schlosser" in Rosenfeld als Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsänderung

§ 2.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird nach Satz 2 wie folgt geändert:

Bis zu einer Dachneigung von 32° werden Dachaufbauten nicht zugelassen. Dreiecksgauben sind ab 33° Dachneigung zulässig. Die Dachneigung der Dreiecksgauben ist der des Hauptdaches anzugleichen. Die Grundlinie der Gaube darf max. 2,5 m betragen. Mit Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 1,5 m vom Ortgang (Außenwand) einzuhalten. Das Erscheinungsbild des Hauptdaches muß wesentlich überwiegen. Sonstige Gebäudeteile, die über die Dachfläche hinausragen, sind nicht zugelassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Weingärten/Schlosser" in Rosenfeld tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 15. Juni 1989

Bürgermeister 